

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 46 (1947)

Vereinsnachrichten: Vereins-Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

restaurieren. Zum Präsidenten der Museumsgesellschaft wird Herr Max Felchlin, Schwyz, gewählt.

Pfäffikon. 20. Oktober 1946. Herbsttagung.

Anwesend sind 50 Geschichtsfreunde. Vierzig Personen werden als Mitglieder aufgenommen. Sekundarlehrer Dr. Plazidus Sialm, Wollerau, hält den Vortrag: «Ein Blick in die Organisation und den Unterrichtsbetrieb der Schwyzer Schulen zur Zeit der Helvetik». — Die Leitung der Schwyzer landwirtschaftlichen Schule, Pfäffikon, kredenzt den Geschichtsfreunden einen Vespertrunk.

Vereins-Statuten

Genehmigt am 28. Oktober 1945 zu Küsnacht a. R.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Der Historische Verein des Kantons Schwyz bezweckt:
die Erforschung und Darstellung der schwyzerischen Geschichte,
die Erhaltung und Sammlung geschichtlicher Denkmäler und
Gegenstände und
die Förderung der Heimatkunde und der schweizerischen Geschichte im allgemeinen.

§ 2

Seine Aufgabe erfüllt er:
durch Abhaltung von Versammlungen und wissenschaftlichen Vorträgen, durch Veröffentlichung der «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» und
durch Förderung aller Bestrebungen, die in den Rahmen der Vereinsaufgabe fallen.

§ 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen:
a) aus den Leistungen der Mitglieder für das Vereinsheft,
b) aus freiwilligen, privaten und öffentlichen Beiträgen.

§ 4

Der Verein bildet eine Sektion des Historischen Vereins der Fünf Orte. Die Mitgliedschaft beim einen Verein schliesst nicht die Zugehörigkeit zum andern in sich.

B. Mitgliedschaft:

§ 5

Der Verein besteht:

- a) aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die von der Generalversammlung aufgenommen werden;
- b) aus Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung für hervorragende Leistungen auf Gebieten des Vereinszweckes verliehen.

§ 6

Einzel- und Kollektivmitglieder haben die ordentlicherweise einmal im Jahr erscheinenden «Mitteilungen» zu beziehen.

Durch einmalige Einzahlung von mindestens Fr. 100.— werden Einzelmitglieder auf Lebenszeit von weiteren Beiträgen befreit.

§ 7

Wer trotz erfolgter Mahnung die «Mitteilungen» nicht einlöst, wer den Austritt aus dem Verein erklärt oder von der Generalversammlung ausgeschlossen wird, ist von der Mitgliederliste zu streichen.

C. Organe.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der leitende Ausschuss
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung tritt in der Regel im Herbst zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:

- a) Jahresbericht
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Rechnungsablage
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 3 Jahre
- f) allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Ausserordentlicherweise findet die Generalversammlung statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und soll die zu behandelnden Geschäfte bekannt geben. Wenn möglich wird an der Generalversammlung ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten.

Ihre Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Aenderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen indes drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Der Vorstand, in dem nach Möglichkeit jeder Bezirk vertreten sein soll, besteht aus 5—9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wählt aus seiner Mitte den leitenden Ausschuss und entscheidet über alle Fragen, die ihm vorgelegt werden und die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der andern Organe fallen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 11

Der leitende Ausschuss besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Er besorgt die laufenden Geschäfte.

§ 12

Zu besondern Zwecken können Vorstand und Generalversammlung Kommissionen einsetzen.

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen.

D. Auflösung.

§ 14

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen der Regierung des Kantons Schwyz mit dem Antrag zu überweisen, es zu Handen einer Neugründung weiter zu verwalten.